

# Allgemeine Bedingungen der EVN Wärme GmbH

#### Ausgabe Mai 2024

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen ("AGB") der EVN Wärme GmbH (kurz "EVN") verwendeten Personenbezeichnungen stehen für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

# I. Gegenstand des Vertrags, Vertragsabschluss

- 1. Mit Abschluss des Vertrags kann der Kunde das Recht erwerben. dass die EVN
- → a. die Anlage des Kunden an ein Verteilnetz oder an eine Heizzentrale (Wärmeversorgungseinrichtungen) zum Zweck der Belieferung des Kunden mit Wärme anschließt,
- → b. die vereinbarte Leistung für den Bedarf des Kunden bereitstellt
- → c. Wärme an die Anlage des Kunden liefert und
- → d. gegebenenfalls vereinbarte Dienstleistungen an den Kunden erbringt.
- 2. Für die Erstellung des Vertrags sollen die von der EVN aufgelegten Formulare verwendet werden. Für Erklärungen des Kunden, die er telefonisch, mit E-Mail oder jeder anderen technisch möglichen Weise abgibt, kann die EVN nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen.

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Anbot durch die EVN binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Für die Annahmeerklärung der EVN kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der EVN wirksam. Wird das Angebot von der EVN erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei der EVN einlangt; hat die EVN keine andere Frist festgelegt, gilt eine Frist von 14 Tagen.

3. Wird der Vertrag aufgrund des Formulars "Wärmeliefervertrag" abgeschlossen, so sind die darin enthaltenen Bestimmungen und das Preisblatt zum Wärmeliefervertrag sowie die Messleistungstabelle anwendbar. Wird der Vertrag als "Wärmelieferübereinkommen" abgeschlossen, so sind die darin enthaltenen Bestimmungen sowie die Messleistungstabelle anwendbar.

Die Wärmelieferverträge enthalten keine Bestimmungen zum Anschluss der Anlage des Kunden (Punkt I.1.a.). Wenn die Anlage des Kunden vor dem Abschluss des Wärmeliefervertrags noch nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen ist, ist ein gesonderter Anschlussvertrag abzuschließen. Wenn eine technische Änderung an der Anschlussanlage erforderlich ist, beispielsweise aufgrund

der Erhöhung der Leistung der Anschlussanlage, muss ebenfalls ein Anschlussvertrag abgeschlossen werden. Bestandteil derartiger Anschlussverträge sind außerdem die Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

Auf jeden Vertrag sind die gegenständlichen AGB und das Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (im Anhang zu den AGB) anwendbar.
Im Falle von Widersprüchen dieser AGB zu individuell vereinbarten Regelungen des Wärmeliefervertrags, des Wärmelieferübereinkommens, eines Anschlussvertrags oder eines Dienstleistungsvertrags gehen die individuell vereinbarten Regelungen vor.

4. Die AGB und der Anhang Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN sowie die Preisblätter und die Messleistungstabelle werden jedem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt und erläutert. Die AGB samt ihrem Anhang Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN können unter https://www.evn.at/agb angesehen und heruntergeladen werden. Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und die Messleistungstabelle können unter https://www.evn.at/home/warme/uber-uns angesehen und heruntergeladen werden.

#### II. Rücktrittsrechte für Verbraucher

Kunden, für die der Abschluss des Vertrags nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, haben das Recht, vom Vertrag oder ihrer Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurückzutreten. Nähere Informationen sind im Formular "Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG" enthalten. Diese Informationen werden zum Vertragsbestandteil.

# III. Wärmequalität

- 1. EVN stellt dem Kunden Wärme in Form des vereinbarten Wärmeträgers (z. B. Dampf, Kondensat, Heizwasser) zur Verfügung.
- 2. Druck und Temperatur des Wärmeträgers müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Stellt der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen an den Wärmeträger, muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
- 3. Die EVN kann Art, Druck und Temperatur des Wärmeträgers ändern, wenn dies aus rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich ist oder dem Schutz der Kunden dient. Hierbei muss die EVN die berechtigten Interessen des Kunden möglichst berücksichtigen.



#### IV. Umfang der Lieferung; Lieferunterbrechungen

1. Für die Dauer des Vertrags stellt die EVN dem Kunden jederzeit Wärme im vereinbarten Umfang zur Verfügung.

Das gilt nicht

- → soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vereinbart sind,
- ⇒ soweit die EVN an der Erzeugung, am Bezug oder an der Verteilung von Wärme durch höhere Gewalt gehindert ist,
- → soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich der EVN befinden,
- → soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
- → soweit die EVN die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die AGB oder gegen den Vertrag einstellt (siehe Punkt XXV.1. bis 3.) und
- → für bloße Anschlussverträge (Punkt I.3.).
- 2. Die Lieferung kann unterbrochen werden, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen oder um einen drohenden Zusammenbruch der Wärmeversorgung zu verhindern. Die Vornahme dieser Arbeiten soll (außer bei Gefahr im Verzug) außerhalb der Heizperiode erfolgen. Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) gibt die EVN in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn sie
- → nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
- → die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

# V. Haftung bei Störungen, Haftungseinschränkung

- 1. Die Haftung der EVN gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, ist für Folgeschäden, für Schäden am reinen Vermögen und/oder für entgangenen Gewinn, die aufgrund von Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Belieferung verursacht wurden, auf
- i. die Summe [bereitgestellte Leistung in kW x € 10] und auf
- 10 % des Durchschnitts der für die vor dem Zeitpunkt des Schadenseintritts vergangenen drei Abrechnungszeiträume für zwölf Monate an die EVN gezahlten Entgelts (exkl. USt),

je nachdem, welcher dieser beiden Beträge (i. oder ii.) niedriger ist, beschränkt. Im ersten Vertragsjahr gilt nur die Betragsbeschränkung gemäß i. Hat das Vertragsverhältnis schon länger als ein Jahr, aber noch keine drei Abrechnungszeiträume gedauert, ist die nach ii. zu errechnende Summe nur nach dem Durchschnitt der im Zeitpunkt des Schadenseintritts bereits abgerechneten Zeiträume für zwölf Monate bezahlten Entgelte zu errechnen. Dieser Haftungshöchstbetrag steht dem geschädigten Kunden nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem ersten schadensverursachenden Ereignis (Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Belieferung) für abermalige schädigende Ereignisse erneut zur Verfügung.

Bei krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der EVN haftet die EVN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Wenn der Kunde von der EVN ausdrücklich berechtigt wurde (Punkt XVIII.1.), Wärme an Dritte weiterzuleiten, so haftet die EVN dem Dritten gegenüber im gleichen Umfang wie dem Kunden.

#### VI. Grundstücksbenützung

1. Die EVN ist berechtigt, für die örtliche Versorgung Grundstücke des Kunden unentgeltlich zu benützen.

Dieses Recht ist beschränkt

- → auf Grundstücke und Gebäude, die im gleichen Versorgungsgebiet wie die Anlage des Kunden liegen,
- → auf Grundstücke, deren Wert infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Wärmeversorgung erhöht wird.

Im Rahmen der Grundbenützung hat der Kunde auf seinen Grundstücken zuzulassen,

- → dass Leitungen verlegt werden,
- → dass Schieber, Armaturen und Zubehör angebracht werden,
- → dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z. B. Freihaltung der Wärmeleitungstrasse von Bäumen).
- 2. Die EVN benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechtigte Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die EVN von Maßnahmen auf seinen Grundstücken zu verständigen, die EVN Einrichtungen gefährden könnten.
- 3. Der Kunde hat auf Verlangen der EVN die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Kundenanlage befindet, nicht im Eigentum des Kunden steht.

Die EVN kann – ohne hierzu verpflichtet zu sein – von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn der EVN bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Kunden gegenüber vertragswidrig verweigert.

In diesem Fall haftet der Kunde für etwaige Nachteile, die der EVN aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung entstehen, und der Kunde hat eine angemessene Kaution zu leisten.

- 4. Der Grundstückseigentümer kann von der EVN die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke unzumutbar beeinträchtigen. Die EVN trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Einrichtungen dienen ausschließlich der Versorgung dieser Grundstücke.
- 5. Nach Auflösung des Vertrags kann die EVN die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Kunde es verlangt, ist die EVN dazu verpflichtet.

Die EVN ist jedoch berechtigt, die Benützung der Grundstücke auch noch nach Vertragsauflösung höchstens zwei Jahre lang fortzusetzen, wenn und solange dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist.

Das Recht des Kunden, die Räumung seiner Grundstücke zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen, die ausschließlich



für die Versorgung des Kunden oder von Abnehmern auf diesen Grundstücken bestimmt waren.

#### VII. Baukostenzuschuss

- 1. Die EVN ist berechtigt, dem Kunden
- → für den Neuanschluss seiner Anlage und
- → bei Erhöhung des Versorgungsumfangs (Leistung)

einen Baukostenzuschuss zu verrechnen. Der Baukostenzuschuss ist ein Kundenbeitrag für die Errichtung und Ausgestaltung der Wärmeversorgungseinrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung der betreffenden Kundenanlage sind

2. Die EVN wird mit dem Kunden die Höhe des Baukostenzuschusses spätestens mit der Zusage der Versorgungsmöglichkeit oder der Erhöhung des Versorgungsumfangs vereinbaren (ggfs. im Anschlussvertrag, Punkt I.3). Der Baukostenzuschuss ist mit Beginn der Errichtung der Wärmeversorgungseinrichtung zur Zahlung fällig. Der Baukostenzuschuss ist in der schriftlichen Vertragserklärung des Kunden festzuhalten.

#### VIII. Preise und Preisänderungen

- 1. Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen, und zwar beim "Wärmeliefervertrag" laut dem vereinbarten Preisblatt zum Wärmeliefervertrag und beim "Wärmelieferübereinkommen" laut den Bestimmungen im Wärmelieferübereinkommen. Es besteht aus folgenden Komponenten: und zwar aus
- a) dem jährlichen Grundpreis für die Bereitstellung von Wärme,
- b) dem Verbrauchspreis für die Lieferung von Wärme,
- c) den Kosten aus der Gebrauchsabgabe (siehe Punkt VIII.2.).
- d) den Kosten aus der rechtlichen Verpflichtung, für die Emission von Treibhausgasen, die bei der Wärmeerzeugung anfallen, Zertifikate erwerben und abgeben zu müssen (in der Rechnung "CO<sub>2</sub>-Bepreisung" oder "CO<sub>2</sub>-Abgabe"; siehe Punkt VIII.3.),
- e) den Kosten aus Energieabgaben (z. B. Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Mineralölabgabe; siehe Punkt VIII.4.),
- f) den sonstigen gesetzlichen Steuern und Abgaben (siehe Punkt VIII.6.).

Bei einer leistungsbezogenen Verrechnung des Grundpreises je kW fällt der jährliche Grundpreis gemäß a) für die in einem Abrechnungszeitraum höchste bereitzustellende Leistung an.

Die jeweils vereinbarten Preise gemäß a) und b) sind gemäß Punkt VIII.5. (Preisänderung aufgrund Indexbindung) an die vereinbarten Wertmesser (Indices) gebunden, wobei sich die Indexbindung der Preise nach den gesondert vereinbarten Indexbindungsklauseln des Preisblattes oder des Wärmelieferübereinkommens richtet: Wurde der Vertrag als "Wärmeliefervertrag" geschlossen, so ändern sich Grundpreis und Verbrauchspreis gemäß Indexbindungsklausel im Preisblatt zum Wärmeliefervertrag. Wurde der Vertrag als "Wärmelieferübereinkommen" geschlossen, so ändern sich

Grundpreis und Verbrauchspreis gemäß der Indexbindungsklausel im Wärmelieferübereinkommen.

Darüber hinaus sind Preisänderungen gemäß Punkt VIII.6. (Preisänderung durch Preisanpassung) und VIII.7. (Preisänderung durch Änderungserklärung mit Zustimmungsfiktion) möglich.

Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Indexbindung oder aufgrund der vereinbarten Preisänderung gemäß Punkt VIII.5. die Verringerung des Preises, so ist die EVN zur Senkung der Preise verpflichtet.

#### 2. Gebrauchsabgabe (Punkt VIII.1.c)

Die EVN verrechnet die Gebrauchsabgabe, die die Gemeinden für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde durch die Verlegung und den Betrieb von Fernwärmeleitungen vorschreiben, den Kunden. Hierfür wird die Summe der von den Gemeinden für die Fernwärmeleitungen der EVN erhobenen Gebrauchsabgabe auf alle Kunden, die Wärme aus dem örtlichen Fernwärmenetz beziehen, für das die Gemeinde Gebrauchsabgabe erhebt, jährlich aufgeteilt.

Diese Aufteilung erfolgt nach dem Wärmebezug der einzelnen Kunden dieser Kundengruppe in Kilowattstunden, wobei für den in einem Kalendermonat 83.000 kWh übersteigenden Wärmebezug keine Gebrauchsabgabe verrechnet wird. Das Ergebnis wird auf hundertstel Cent/kWh gerundet. Diese Preiskomponente darf 1 Cent/kWh nicht übersteigen.

#### 3. Emissionszertifikate (Punkt VIII.1.d)

Die EVN verrechnet die Kosten, die ihr aus der Weiterverrechnung der Kosten der nationalen Emissionszertifikate für die Lieferung von Erdgas oder sonstiger emissionszertifikatpflichtiger Energieträger an Heizwerke, die das örtliche Fernwärmenetz beliefern, entstehen, dem Kunden.

## Für die Jahre 2024 und 2025 gilt:

Hierfür wird die Summe dieser Kosten im laufenden Kalenderjahr aus der Multiplikation aus dem Stückpreis der Emissionszertifikate und der Anzahl der für dieses Fernwärmenetz verbrauchten Emissionszertifikate gebildet. Diese Kostensumme wird auf alle Kunden, die Wärme aus dem örtlichen Fernwärmenetz beziehen, nach ihrem Verbrauch in diesem Kalenderjahr aufgeteilt.

# Ab 2026 gilt:

Hierfür wird die Summe dieser Kosten im laufenden Kalenderjahr aus der Multiplikation des jahresdurchschnittlichen Stückpreises der an die EVN verrechneten Emissionszertifikate und der Anzahl der für dieses Fernwärmenetz verbrauchten Emissionszertifikate gebildet. Die so errechnete Kostensumme wird auf alle Kunden, die Wärme aus dem örtlichen Fernwärmenetz beziehen, nach ihrem Verbrauch in diesem Kalenderjahr aufgeteilt.

Diese Bestimmung ist auf Fernwärmenetze, deren Heizwerke dem EU-Emissionshandel unterliegen oder deren Heizwerke teils dem EU-Emissionshandel, teils dem nationalen Emissionshandel unterliegen, sinngemäß anzuwenden. Außerdem ist sie auf Heizzentralen (Punkt X.) sinngemäß anzuwenden.



Die so ermittelte Preiskomponente wird auf hundertstel Cent/kWh gerundet. Diese Preiskomponente darf für Kunden, die aus dem Fernwärmenetz der EVN beliefert werden (Punkt IX.), 3 Cent/kWh nicht übersteigen.

# 4. Energieabgaben (Punkt VIII.1.e)

Die EVN verrechnet die Kosten, die ihr aus der Entrichtung oder der Weiterverrechnung von Energieabgaben (z. B. Erdgasabgabe, Elektrizitätsabgabe, Mineralölabgabe) entstehen, den Kunden. Dies ist beschränkt auf derartige Kosten für Energieträger, die von der EVN bzw. ihrem Wärmelieferanten unmittelbar zur Erzeugung der Wärme verwendet werden (Primärenergieträger).

Hierfür wird die Summe dieser Kosten, die für ein örtliches Fernwärmenetz anfallen, auf alle Kunden, die aus diesem örtlichen Fernwärmenetz beliefert werden, nach ihrem Wärmebezug in Kilowattstunden jährlich aufgeteilt. Das Ergebnis wird auf hundertstel Cent/kWh gerundet.

Diese Bestimmung ist auf Heizzentralen (Punkt X.) sinngemäß anzuwenden.

# 5. Preisänderung aufgrund Indexbindung

Die jeweils vereinbarten Preise gemäß Punkt VIII.1.a) und b) (Grundpreis und Verbrauchspreis) sind wie folgt indexgebunden: Die Indexbindung der Preise richtet sich nach den gesondert vereinbarten Indexbindungsklauseln, und zwar beim "Wärmeliefervertrag" laut vereinbartem Preisblatt zum Wärmeliefervertrag und beim "Wärmelieferübereinkommen" laut den vereinbarten Bestimmungen im Wärmelieferübereinkommen. Die jeweiligen Indices für die Indexbindung mit der jeweiligen Ausgangsbasis und Gewichtung der Indices sowie die Art und Weise, wie die Preisänderung durch die Indexbindung erfolgt, sind im vereinbarten Preisblatt zum Wärmeliefervertrag bzw. im vereinbarten Wärmelieferübereinkommen geregelt.

Die vereinbarte Indexbindung senkt und erhöht die Preise nach den gleichen Voraussetzungen.

Sollte die EVN auf die Preise aufgrund der vereinbarten Indexbindung im Einzelfall einen Preisnachlass gewähren, so liegt darin kein Verzicht auf die Verrechnung der Preise aufgrund der vereinbarten Indexbindung nach dem Ende des Preisnachlasses. Die EVN hat das Recht, die Preise, die sich aus der vereinbarten Indexbindung errechnen, zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

# 6. Preisänderung durch Preisanpassung

Sollte die Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen erhöht werden oder sollten neue Steuern und/oder Abgaben im Zusammenhang mit der Lieferung, Leitung oder dem Verbrauch von Wärme eingeführt oder derartige bestehende Steuern und/oder Abgaben erhöht werden, so ist die EVN berechtigt, die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in dem Ausmaß zu erhöhen, das zur Überwälzung dieser Steuern und/oder Abgaben auf den Kunden hinreicht. Entfallen derartige Steuern und/oder Abgaben ganz oder teilweise, so sind die Preise von der EVN um diese Beträge herabzusetzen. Betreffend die Umsatzsteuer gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Inkrafttreten der gegebenenfalls neuen Steuersätze.

Dieser Absatz gilt nicht für die Gebrauchsabgabe (Punkt VIII.2.), die Kosten aus Emissionszertifikaten (Punkt VIII.3.), Energieabgaben (Punkt VIII.4.) und Steuern auf den Gewinn.

# 7. Preisänderung durch Änderungserklärung mit Zustimmungsfiktion

Die EVN behält sich Preisänderungen einschließlich der Änderung der Indexbindung im Wege einer Änderungserklärung mit Zustimmungsfiktion nach den folgenden Bestimmungen vor.

#### 7.1 Verträge mit Unternehmern

In Verträgen mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, kann die EVN Änderungen der Preise für Entgeltkomponenten gemäß den Punkten VIII.1.a) und b), VIII.2., VIII.3. sowie VIII.7. einschließlich der Bestimmungen über die Indexbindung im Wege einer Änderungserklärung mit Zustimmungsfiktion vornehmen. Außerdem kann sich die EVN zusätzlich außerordentliche Preisänderungen durch Vereinbarung einer Revisionsklausel vorbehalten.

### 7.2 Verträge mit Verbrauchern

In Verträgen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind und aus dem Verteilnetz der EVN beliefert werden (Punkt IX.), kann die EVN Änderungen der Indexbindung der Preise (Punkt VIII.5.) im Wege einer Änderungserklärung mit Zustimmungsfiktion vornehmen. Die EVN kann die vereinbarte Indexbindung nur ändern, wenn sich die Kostenstruktur der EVN, die für die Vereinbarung der Indices maßgeblich war, dauerhaft verändert hat oder mit Sicherheit zum Stichtag der Indexbindungsänderung ändern wird. Maßgeblich ist die Kostenstruktur des Verteilnetzes, aus dem der Kunde versorgt wird, einschließlich der Wärmeaufbringung. Die durch die Änderungserklärung eingeführte neue Indexbindung muss der neuen Kostenstruktur besser entsprechen als die ursprünglich vereinbarte Indexbindung und sachlich gerechtfertigt im Sinn des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG sein. Die Entwicklung der neuen Indices darf nicht durch den Willen der EVN beeinflusst werden können.

Mit dem Ausspruch der Änderungserklärung (Punkt VIII.7.3) hat die EVN ein neues Preisblatt zu übermitteln, das alle neuen und unveränderten Indices für die Indexbindung mit der jeweiligen Ausgangsbasis und Gewichtung der Indices sowie die Art und Weise, wie die Preisänderung durch die Indexbindung erfolgt, enthält. Für einen neu vereinbarten Index hat die EVN anzugeben, wo er erhältlich ist und wie er zu runden ist. Außerdem muss die EVN angeben, wie der Ausgangswert des neuen Index mit dem zuletzt geltenden Indexwert des aufgelassenen (oder in seiner Gewichtung verringerten) vereinbarten Index verknüpft wird.

Die EVN darf dabei für keinen neu festgelegten Index eine Ausgangsbasis festlegen, die im Zeitpunkt des Ausspruchs der Änderungserklärung bereits länger als zwei Monate verlautbart war oder auf Daten zurückgreift, die älter als sechs Monate sind.

Die Indexbindung kann nur für Leistungen geändert werden, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsschließung zu erbringen sind.



7.3 Gemeinsame Bestimmungen für Preisänderungen und Änderungen der Indexbindung

Um eine Preisänderung/Änderung der Indexbindung durch Änderungserklärung durchzuführen, teilt die EVN dem Kunden die Preisänderung/Änderung der Indexbindung durch ein an den Kunden individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch des Kunden durch ein elektronisches Schreiben mit und spricht zugleich für den Fall der Nichtakzeptanz der Preisänderung/Änderung der Indexbindung durch den Kunden die Kündigung des Vertrags mit Ende des auf den Zugang der Kündigung zweitfolgenden Monats aus (Kündigungsstichtag).

In der Änderungserklärung hat die EVN den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens – nämlich dass sein Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs in der sechswöchigen Frist als Zustimmung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den von der EVN mitgeteilten neuen Preisen bzw. der neuen Indexbindung gilt – besonders hinzuweisen. Wenn der Kündigungsstichtag zwischen dem 29. September und dem folgenden 1. Mai liegt, muss die EVN den Kunden auch auf das Recht zur Verlängerung der Belieferung (siehe unten) bei einem Widerspruch hinweisen.

Bis zu dem von der EVN mitgeteilten Stichtag der Preisänderung/Änderung der Indexbindung, der nicht vor dem Kündigungsstichtag liegen darf, gelten für den Kunden die bisherigen Preise bzw. die bisherige Indexbindung.

Widerspricht der Kunde der Preisänderung/Änderung der Indexbindung schriftlich binnen sechs Wochen ab Zugang des an ihn gerichteten Schreibens, so wird die Kündigung wirksam.

Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht schriftlich, so gelten ab dem von der EVN mitgeteilten Stichtag der Preisänderung die in der Änderungserklärung von der EVN mitgeteilten neuen Preise/Indexbindung, unbeschadet aller im Vertrag und den AGB geregelten Mechanismen zur Indexbindung (VIII.5.) und Preisanpassung (VIII.6.).

Ein Kunde, der der Preisänderung/Änderung der Indexbindung widersprochen hat, ist berechtigt, zugleich mit dem Widerspruch schriftlich die Verlängerung des Vertrags bis zum folgenden 31. Mai zu bewirken, wenn der Kündigungsstichtag zwischen dem 29. September und dem folgenden 1. Mai liegt. In der Zeit bis zum Vertragsende am 31. Mai kann der Kunde zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich kündigen; dabei muss er eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten.

Eine Änderungserklärung nach diesem Punkt VIII.7. ist nur möglich, wenn die EVN zur ordentlichen Kündigung nach Punkt XXIV.1. berechtigt ist.

Die EVN kann das Recht auf Preisänderung/Änderung der Indexbindung nur einmal in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ausüben.

#### 8. Messleistungen

Der Kunde ist verpflichtet, für die Messleistungen der EVN die Messpreise laut Messleistungstabelle zu entrichten. Die Indexbindung der Messpreise richtet sich nach der vereinbarten Indexbindungsklausel laut Messleistungstabelle.

- 9. Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen Die EVN ist berechtigt, für bestimmte Nebenleistungen vom Kunden die im Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen im Anhang der AGB vereinbarten Entgelte und Kostenersatz zu verlangen. Die Indexbindung des Kostenersatzes für diese Nebenleistungen richtet sich nach Punkt 2. in diesem Übersichtsblatt
- 10. Wenn die Vertragspartner weitere Dienstleistungen vereinbart haben (wie z. B. Wartung und Instandhaltung), sind die Entgelte für diese Leistungen in den entsprechenden Zusatzvereinbarungen geregelt. Wenn Entgelte für sonstige Dienstleistungen vereinbart werden, richtet sich die Indexbindung der Dienstleistungsentgelte nach der jeweils gesondert vereinbarten Indexbindungsklausel.
- 11. Gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, kann die EVN alle Preiskomponenten (Punkt VIII.1. bis VIII.10.) nur für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab der Vertragsschließung zu erbringen sind.
- 12. Soweit in diesem Punkt VIII. die EVN berechtigt ist, dem Kunden Kosten weiterzuverrechnen, sind davon nur Kosten umfasst, die die EVN mit unternehmerisch vertretbaren Maßnahmen nicht vermeiden kann.
- 13. Die EVN muss Kunden, die Verbraucher sind, über Anlass, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der erstmaligen Verrechnung von Preiskomponenten gemäß den Punkten VIII.2., VIII.3., VIII.4. und VIII.6. auf transparente und verständliche Weise mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der entsprechenden Entgeltänderungen entweder auf Rechnungen oder schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben informieren.
- 14. Der Kunde hat der EVN alle für die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der tariflichen Bezugsgrößen zur Bemessung des Preises zur Folge haben.
- 15. Der Kunde kann die Preise, die für seinen Liefervertrag (Punkte I.1.b, I.1.c und I.3.) und Dienstleistungsvertrag (Punkt I.1.d) aktuell gelten, im Service-Portal auf der Website der EVN zur Information einsehen. Zwei Wochen nach einem vereinbarten Datum, zu dem die Preisänderung wirksam werden kann, sind die aktuellen Preise möglicherweise noch nicht abrufbar. An jedem Werktag gibt die EVN am Telefon über die aktuellen Preise Auskunft.



# IX. Anschlussanlage, Hausanschluss, Übergabestation

Dieser Punkt IX. gilt nur für Kunden, die die EVN mit Wärme aus dem Verteilnetz der EVN beliefert oder beliefern könnte. Dieser Punkt gilt für die Herstellung eines Hausanschlusses (Punkt I.1.a.) auch unabhängig von einem Liefervertrag (Punkte I.1.b, I.1.c und I.3.). Nach dem Ende des Liefervertrags gelten die Absätze IX.5., IX.7. und die TAB fort, solange die Verbindung der Anlagenteile des Kunden mit der Betriebsanlage der EVN bestehen bleibt.

- 1. Die Anschlussanlage umfasst den Hausanschluss und die Übergabestation. Der Hausanschluss beginnt an seiner Abzweigstelle im EVN Verteilnetz und endet mit den Absperreinrichtungen vor der Übergabestation. Die Übergabestation umfasst Mess-, Regelund Absperreinrichtungen und endet mit dem Wärmetauscher. Andere Regelungen können vertraglich vorgesehen werden.
- 2. Die EVN übergibt Wärme am Ende der Anschlussanlage (Übergabestelle).
- 3. Die EVN ist berechtigt, den Wärmebedarf mehrerer Kunden auf einer Liegenschaft von einer Übergabestation aus zu decken.
- 4. Die EVN bestimmt Art, Zahl und Lage der Anschlussanlagen sowie deren Änderung, nachdem die EVN den Kunden angehört hat. Dabei muss die EVN die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen.
- 5. Anschlussanlagen gehören zur Betriebsanlage der EVN und werden von der EVN hergestellt, geändert, instand gehalten, abgetrennt und beseitigt.
- 6. Der Kunde hat alle baulichen Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen. Die EVN kann verlangen, dass der Kunde für die Übergabestation einen geeigneten Platz oder Raum unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- 7. Der Kunde darf keine Eingriffe in die Installation der Anschlussanlagen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anschlussanlagen müssen vor Beschädigungen geschützt und zugänglich sein. Der Kunde hat jede Beschädigung und Undichtheit der Anschlussanlage EVN sofort mitzuteilen.
- 8. Der Kunde hat für eine notwendige Beheizung und Beleuchtung der Übergabestation zu sorgen. Außerdem hat der Kunde die allenfalls für den Betrieb der Übergabestation benötigte elektrische Energie auf seine Kosten am Einbauort zur Verfügung zu stellen.
- 9. Die EVN hält die Anschlussanlage während der Dauer des Liefervertrags (Punkte I.1.b, I.1.c und I.3.) auf eigene Kosten instand. Eine über die Liefervertragsdauer hinausgehende Instandhaltung bedarf einer eigenen Vereinbarung mit dem Kunden.

- 10. Der Kunde trägt die Kosten für
- → die Herstellung der Anschlussanlage und für die Verstärkung des Hausanschlusses und Änderung der Übergabestation, die durch eine Erhöhung seines Versorgungsumfanges erforderlich wird, und
- → die Veränderung der Anschlussanlage, welche durch eine Änderung seiner Anlage erforderlich wird.
- 11. Die EVN teilt die Kosten des Hausanschlusses neu auf, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzukommen und der Hausanschluss dadurch ganz oder teilweise zum Bestandteil des Verteilnetzes wird. Die EVN wird dem Kunden ein aus der Aufteilung resultierendes Guthaben erstatten, es sei denn, dass im Hinblick auf künftige weitere Anschlüsse die Kosten ohnedies nur anteilig verrechnet worden sind.
- 12. Die EVN ist berechtigt, die Übergabestation auch für die örtliche Versorgung zu benützen. Über die Benützung ist zwischen dem Kunden und der EVN das Einvernehmen herzustellen.
- 13. Die EVN kann verlangen, dass Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringen, in der sich dieser mit der Herstellung der Anschlussanlage einverstanden erklärt und die genannten Verpflichtungen anerkennt.

Die EVN kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn der Kunde der EVN bescheinigt, dass der Grundstückseigentümer seine Zustimmung dem Kunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall haftet der Kunde für etwaige Nachteile, die der EVN aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung entstehen, und der Kunde hat eine angemessene Kaution zu leisten.

## X. Heizzentralen

Dieser Punkt X. gilt nur für Kunden, die die EVN mit Wärme, die in Heizzentralen erzeugt wird, beliefert.

- 1. Heizzentralen sind Wärmeerzeugungseinrichtungen (z. B. Kessel, Wärmepumpe), die zur Versorgung der auf derselben oder benachbarten Liegenschaft befindlichen Kundenanlagen dienen (z. B. Wohnungen, Geschäfte).
- 2. Die EVN übergibt Wärme unmittelbar nach der Wärmeerzeugungseinrichtung (Übergabestelle). Andere Regelungen können vertraglich vorgesehen werden.
- 3. Für die Errichtung, für den Betrieb und für die Erhaltung der Heizzentrale gelten die mit dem Liegenschaftseigentümer abgeschlossenen Vereinbarungen.
- 4. Die EVN ist berechtigt, den Wärmebedarf mehrerer Kunden auf einer Liegenschaft von einer Heizzentrale aus zu decken.



- 5. Die EVN ist berechtigt, die Heizzentrale auch für die örtliche Versorgung zu benützen. Über die Benützung ist zwischen dem Kunden und der EVN das Einvernehmen herzustellen.
- 6. Wenn der Kunde Störungen und Schäden der Heizzentrale feststellt, hat er sie der EVN sofort mitzuteilen.

#### XI. Anlage des Kunden

- 1. Der Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Errichtung, Erhaltung und Instandhaltung der vom Kunden verwendeten Anlage ("Kundenanlage") ab der Übergabestelle. Ausgenommen sind die im Eigentum von EVN stehenden Mess- und Regeleinrichtungen.
- 2. Bei der Errichtung, Erhaltung und Instandhaltung der Kundenanlage hat der Kunde
- → die jeweils geltenden Vorschriften,
- → den jeweils anerkannten Stand der Technik, insbesondere ÖNORMEN, und
- → die Installationsrichtlinien von EVN einzuhalten.

Der Kunde hat insbesondere die Anlage in der kalten Jahreszeit vor Einfrieren zu schützen.

- 3. In der Kundenanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4. Die EVN kann die Kundenanlage oder Teile davon sperren und plombieren, wenn Sicherheitsmängel festgestellt werden oder wenn die Versorgung eingestellt wird. Die EVN kann auch Leitungen sperren und plombieren, die ungemessene Wärme führen.

# XII. Anschluss der Kundenanlage, Mitteilungspflicht

- 1. Die EVN oder ihr Beauftragter schließt die Kundenanlage an die Wärmeversorgungseinrichtungen an und gibt die Wärmezufuhr frei. Die Freigabe der Wärmezufuhr setzt den Nachweis voraus, dass die Kundenanlage ordnungsgemäß errichtet wurde. Die EVN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installation zu überprüfen.
- 2. Die Kosten des Anschlusses und der Freigabe der Wärmezufuhr trägt der Kunde. Die Kosten des Anschlusses und der Freigabe der Wärmezufuhr sind im Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (Anhang zu den AGB) angeführt.
- 3. Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage muss der Kunde der EVN mitteilen. Auch dafür gelten die Absätze 1. und 2. Erneuerungen von Verbrauchseinrichtungen mit höchstens gleicher Leistung müssen der EVN nicht mitgeteilt werden.

## XIII. Prüfung und Betrieb der Kundenanlage, Zutrittsrecht

- 1. Der Kunde hat die Kundenanlage so zu betreiben, dass Störungen der Anlagen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf EVN Einrichtungen ausgeschlossen sind.
- 2. Die EVN behält sich vor, die Anlage des Kunden zu prüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Kundenanlage sowie durch ihren Anschluss an die Wärmeversorgungseinrichtungen übernimmt die EVN keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Die EVN hat den Kunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist die EVN nicht zum Anschluss oder zur Belieferung der Kundenanlage verpflichtet.

Die EVN kann auch nur die mit Mängeln behafteten Teile von der Belieferung ausschließen. Die EVN haftet jedoch für Schäden, die durch Sicherheitsmängel verursacht wurden, sofern die EVN diese Mängel bei einer Prüfung festgestellt und dem Kunden dennoch nicht mitgeteilt hat.

- 3. Die EVN Mitarbeiter und Beauftragte der EVN haben das Recht auf Zutritt zu den Wärmeversorgungseinrichtungen und zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten von EVN aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, um zum Beispiel
- → die Messeinrichtungen und die Übergabestation abzulesen und instand zu halten,
- → die Messeinrichtung zu tauschen (z. B. weil es das Maß- und Eichgesetz oder darauf beruhende Verordnungen vorschreiben oder bei vermuteten Messfehlern),
- → die vereinbarten Bemessungsgrundlagen zu ermitteln und
- → die technischen Einrichtungen zu erfassen und zu überprüfen.

Dieses Recht besteht auch, wenn für das Grundstück, auf dem sich die Kundenanlage und die Anschlussanlage der EVN befinden, noch kein Wärmeliefervertrag (Punkt I.1.c) abgeschlossen wurde oder der Wärmeliefervertrag (Punkt I.1.c) schon geendet hat.

4. Die EVN Mitarbeiter haben sich auf Verlangen des Kunden auszuweisen.

# XIV. Messung des Wärmeverbrauches

- 1. Die EVN stellt die vom Kunden abgenommene Wärmemenge durch Messeinrichtungen fest, die dem Maß- und Eichgesetz entsprechen müssen. Erfolgt die Wärmeversorgung mit dem Wärmeträger Dampf, wird die Kondensatmenge gemessen.
- 2. Für Messeinrichtungen hat der Kunde Zählerplätze nach den Angaben der EVN vorzusehen. Die EVN ist berechtigt, die Messeinrichtung zu tauschen, z. B. weil es das Maß- und Eichgesetz oder das Bundes-Energieeffizienzgesetz vorschreibt oder bei vermuteten Messfehlern oder weil andere betriebliche Gründe für eine neue Art von Messeinrichtungen sprechen.



3. Die EVN sorgt für eine einwandfreie Messung der Wärmemengen und bestimmt deshalb Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen. Zu den Aufgaben der EVN gehört es auch, Messeinrichtungen beizustellen, anzubringen, instand zu halten, auszutauschen und zu entfernen. Die EVN darf Vorauszahlungszähler nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punkts XXIII.5. einbauen und verwenden.

Für den Einbau, Ausbau sowie für die Beistellung und Wartung der Messeinrichtungen ist die EVN berechtigt, das in der Messleistungstabelle angegebene Entgelt zu verlangen. Wenn der Kunde es verlangt, ist die EVN verpflichtet, Messeinrichtungen zu verlegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; die Kosten der Verlegung trägt der Kunde.

- 4. Ist eine Wärmemessung nicht möglich oder nicht vereinbart, ist ein geeignetes Ersatzverfahren zulässig.
- 5. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von EVN Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen derartiger Einrichtungen der EVN unverzüglich mitzuteilen.

# XV. Nachprüfung der Messeinrichtungen

- 1. Der Kunde kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die EVN verlangen oder von der EVN verlangen, dass die EVN die Nachprüfung bei den Eichämtern, dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen oder den benannten Eichstellen beantragt.
- 2. Die Kosten des Zählertauschs (siehe Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN) und der Nachprüfung trägt die EVN, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Kunde die Kosten zu tragen. Wenn der Kunde die Nachprüfung beantragt, ist die EVN berechtigt, Vorauszahlung für das Entgelt für die Nachprüfung der Messeinrichtung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles objektiv die Gefahr besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

#### XVI. Ablesung der Messergebnisse

- 1. Die Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen von EVN Mitarbeitern oder Beauftragten von der EVN oder auf Verlangen der EVN vom Kunden selbst abgelesen.
- 2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht zugänglich sind.
- 3. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, ist der Kunde verpflichtet, das von der EVN anhand des

vorläufig geschätzten Verbrauchs verrechnete Entgelt zu bezahlen. Die Schätzung hat nach Punkt XVII.2. zu erfolgen.

4. Solange der Kunde den Zugang zur Messeinrichtung vertragswidrig nicht gewährt, sodass die von der EVN verlangte Ablesung durch die EVN nicht möglich ist, darf die EVN das Entgelt verrechnen, dem eine 30%ige Erhöhung des vorläufig geschätzten Verbrauchs zugrunde liegt. Die Schätzung hat nach Punkt XVII.2. zu erfolgen.

# XVII. Berechnungsfehler

- 1. Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss
- → die EVN den zu viel berechneten Betrag erstatten oder
- → der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
- 2. Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder wenn eine Messeinrichtung nicht anzeigt, ermittelt die EVN den Verbrauch nach folgenden Verfahren:
- → durch Schätzung aufgrund des vorjährigen Verbrauchs oder
- → durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

In beiden Fällen müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall sind die Ansprüche des Kunden und von EVN auf Richtigstellung auf einen rückwirkenden Zeitraum von längstens drei Jahren ab Feststellung des Fehlers beschränkt.

# XVIII. Verwendung der Wärme

- 1. Die EVN stellt dem Kunden Wärme nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines vom Kunden zu stellenden schriftlichen Ersuchens und der diesbezüglichen Zustimmung der EVN.
- 2. Wärmeträger dürfen den Anlagen nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden. Ausnahmen müssen vertraglich vereinbart werden.

#### XIX. Vertragsstrafe

1. Die EVN ist berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess- oder Steuereinrichtungen der Kundenanlage durch den Kunden oder durch ihm zuzurechnende Personen umgangen wurden oder das Messergebnis manipuliert wurde.

Die Vertragsstrafe besteht in einem Zuschlag von 25 % zum vereinbarten Preis, und ferner wird angenommen, dass auf Dauer des



unbefugten Bezugs von Wärme oder auf Dauer der Umgehung der Mess- oder Steuereinrichtungen oder der Manipulation des Messergebnisses der Wärmeverbrauch des Kunden

- zumindest dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen mit vergleichbarer Größe der Wohnung/ Haus/Betriebsstätte entsprochen hat,
- ii. mindestens aber dem der technischen Konzeption der Kundenanlage entsprechenden Verbrauch, der der maximal übertragbaren Wärmeleistung entspricht.

Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der Umgehung oder Manipulation der Mess- oder Steuereinrichtungen der Kundenanlage oder des Messergebnisses. Kann die Dauer nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, so kann EVN die Vertragsstrafe für die Dauer von einem Jahr verlangen.

- 2. Die EVN kann vom Kunden eine Vertragsstrafe auch verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig
- → die Verpflichtung verletzt, der EVN alle für die Preisbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse oder der Änderungen mitzuteilen (Punkt VIII.14.), oder
- → Wärme entgegen den Beschränkungen gemäß Punkt XVIII.1. an Dritte weiterleitet.

In diesen Fällen beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Preises und des Entgelts, das EVN im Falle rechtmäßigen Verhaltens des Kunden für die gegenständlichen Wärmelieferungen üblicherweise mit Dritten vereinbart hätte.

Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der oben angeführten Vertragsverletzungen. Kann die Dauer nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, so kann die EVN die Vertragsstrafe für die Dauer von einem Jahr verlangen.

# XX. Abrechnung, Verfallsfrist

1. Abrechnungszeitraum: Die vom Kunden abgenommene Wärmemenge wird von EVN in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände dürfen zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten.

Wenn die EVN mit dem Kunden eine Abrechnung nach dem monatlichen Verbrauch vereinbart, gelten die Punkte XX.1 zweiter Satz, XX.3 und XXI. nicht. In diesen Fällen wird jeden Monat ein Zwölftel des jährlichen Grundpreises verrechnet.

- 2. Ändern sich die Preise zu einem Zeitpunkt, der nicht dem Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums entspricht, so wird wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise die Zählerstände nicht abgelesen wurden der für die alten Preise und der für die neuen Preise jeweils maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- 3. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung. Die EVN ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Übersichtsblatt über den Kostenersatz für

bestimmte Nebenleistungen der EVN (im Anhang zu den AGB) in Rechnung zu stellen.

- 4. Die EVN ist berechtigt und verpflichtet, unrichtige Rechnungen richtigzustellen. Sie ist berechtigt, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist Preise nachzuverrechnen. Zu den Rückforderungsansprüchen der Kunden siehe Absatz 5.
- 5. Verfallsfrist: Allfällige bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche oder Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die EVN aufgrund überhöhter Abrechnungen verfallen in drei Jahren ab Zahlung der Abrechnung für den betreffenden Abrechnungszeitraum.

#### XXI. Abschlagszahlungen

1. Die EVN kann bis zu zwölf Abschlagszahlungen (= Teilbeträge) pro Jahr verlangen. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden.

- 2. Ändern sich die vereinbarten Preise, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Preisänderung angepasst, wenn die Preisänderung bis zur nächsten Abrechnung für den betreffenden Abrechnungszeitraum voraussichtlich mehr als € 150,00 brutto beträgt und der Teilbetrag durch die Preisänderung mehr als 15 % geändert wird. Der rechnerisch ermittelte Anpassungsbedarf ist auf die im Abrechnungszeitraum verbleibenden Abschlagszahlungen gleichmäßig aufzuteilen.
- 3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss die EVN den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags muss die EVN zu viel bezahlte Beträge unverzüglich erstatten. Kosten für Überweisungen trägt die EVN.

# XXII. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Zahlungen sind auf das von der EVN bekanntzugebende Konto zu leisten. Kosten für Überweisungen (z. B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. In begründeten Fällen kann die EVN auch Barzahlung verlangen. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer zunächst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, dann auf das aushaftende Kapital angerecht.
- 2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EVN Verzugszinsen



von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr verlangen, jedenfalls aber 4 % p. a. Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung (mit Ausgabedatum der AGB: § 456 UGB).

- 3. Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle von ihm schuldhaft verursachten notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen/Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines von EVN beigezogenen Rechtsanwalts, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten pro Mahnung werden pauschal verrechnet und sind in dem jeweils gültigen Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (im Anhang zu den AGB) angeführt. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach die EVN bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.
- 4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die EVN aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der EVN sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von der EVN anerkannt worden sind.

## XXIII. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

- 1. Die EVN kann für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles objektiv die Gefahr besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung darf alle Entgeltkomponenten (Punkt VIII.) berücksichtigen.
- 2. Liegen der EVN die Daten des gemessenen Wärmeverbrauchs des Kunden für zumindest zwölf zusammenhängende Monate innerhalb der vergangenen 24 Monate vor, so bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Kunden von drei Monaten. Liegen EVN solche Daten nicht vor, so bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen 3-Monats-Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer sein wird, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EVN die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in Höhe der Vorauszahlung gemäß Punkt XXIII.2. verlangen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Für die Dauer eines negativen Basiszinssatzes gilt der Zinssatz von 0 % als vereinbart.
- 4. Die EVN kann sich aus der Sicherheit befriedigen, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht

unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit KSV1870 WarenKredit-Evidenz, Deltavista Quick Check-Consumer oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.

5. Sofern technisch möglich, kann die EVN, wenn nach den Umständen des Einzelfalls objektiv die Gefahr besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, anstelle der Vorauszahlung gemäß Punkt XXIII.1. oder anstelle der Leistung einer Sicherheit gemäß Punkt XXIII.3. die Installierung eines Vorauszahlungszählers verlangen.

# XXIV. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt

1. Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### Verträge auf unbestimmte Zeit

Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden; dabei muss eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden. Die EVN kann einen Wärmeliefervertrag (Punkt I.3.) für eine Wohnung in einem Mehrparteienhaus unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nur einem Monat zum Monatsletzten kündigen, wenn bei Ausspruch der Kündigung der Hauseigentümer der EVN schriftlich zugesagt hat, nach dem Vertragsende eine andere Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen.

# Verträge mit Kündigungsverzicht

Wenn ein Vertragspartner einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, ist für ihn die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Wirkung vor Ablauf des Kündigungsverzichts nicht möglich.

Verträge auf bestimmte Zeit (beidseitig befristete Verträge) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so endet ein mit ihm auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag durch Zeitablauf zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gilt ein mit ihm auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn er nicht von einem der Vertragspartner zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird. Für die Kündigung muss eine sechsmonatige Frist eingehalten werden.

# Preisänderung durch Änderungserklärung und Änderung der Allgemeinen Bedingungen

Zur Preisänderung durch Änderungserklärung und Änderung der Allgemeinen Bedingungen siehe die Punkte VIII.7. und XXVI. Nach



beiden Bestimmungen kann der Vertrag enden, wenn der Kunde einen Widerspruch erklärt.

- 2. Übersiedelt der Kunde, so ist er berechtigt, den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Wenn der Kunde übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann die EVN den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin treffen den Kunden alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 3. Die Zustimmung der EVN ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten will. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an EVN nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 4. Ist der Kunde Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer, so hat er bei der Veräußerung der mit Wärme versorgten Räume die EVN unverzüglich zu benachrichtigen. Erfolgt die Veräußerung während der vereinbarten Vertragsdauer und ist der Kunde Unternehmer i. S. d. KSchG, so hat der Kunde den Übergang des Wärmeliefervertrags samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu bewirken. Der Kunde ist zum Ersatz aller Nachteile und Schäden verpflichtet, welche die EVN dadurch erleidet, dass der Kunde den Vertragseintritt seines Rechtsnachfolgers nicht herbeiführt.
- 5. Die EVN ist berechtigt, für die Abschaltung und den Ausbau der Messeinrichtung nach Beendigung des Vertrags den im Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (im Anhang zu den AGB) angeführten Kostenersatz zu verlangen.
- 6. Nach der Beendigung des Vertrags bleiben die Punkte VI.5., XIII. sowie die TAB sinngemäß anwendbar, solange die Verbindung der Anlagenteile des Kunden mit der Betriebsanlage der EVN bestehen bleibt.

# XXV. Einstellung der Versorgung und Vertragsauflösung

- 1. Die EVN kann die Versorgung fristlos ohne Nachfristsetzung einstellen, wenn der Kunde den AGB oder dem Vertrag zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,
- → um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- → um den ungemessenen Wärmebezug oder den Bezug von Wärme unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung oder die Entnahme von Wasser aus der Betriebsanlage der EVN zu verhindern,
- → wenn der Kunde Wärmeversorgungsleitungen oder -einrichtungen ohne Zustimmung vorsätzlich verändert oder
- → im Eigentum der EVN stehende Einrichtungen schuldhaft beschädigt oder

- → um zu gewährleisten, dass erhebliche Störungen weiterer Kunden oder erheblich störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EVN oder Dritter ausgeschlossen werden.
- 2. Die EVN kann die Versorgung einstellen, wenn der Kunde trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung in zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungsperioden den Zutritt zur Messeinrichtung und damit ihre Ablesung verweigert, sodass eine seinem tatsächlichen Verbrauch entsprechende Abrechnung nicht möglich ist. Eine Bekanntgabe des vom Kunden auf Wunsch der EVN abgelesenen Zählerstands kommt einer Ablesung durch die EVN im Sinn des vorigen Satzes gleich.
- 3. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die AGB oder den Vertrag, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für EVN unzumutbar machen, vor allem bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann die EVN die Belieferung einstellen, wenn dem Kunden die Einstellung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die EVN kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Belieferung ankündigen.
- 4. Die EVN verpflichtet sich, jede Unterbrechung der Wärmelieferung nach Punkt XXV.1. in angemessener Zeit zu beheben, soweit dies unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter, der technischen Ausrüstung und der Ersatzteile möglich ist. Die EVN muss die Versorgung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Eine Wiedereinschaltung bzw. Einschaltung aufgrund von notwendigen Vorauszahlungen oder der Begleichung von Zahlungsrückständen muss nicht früher als einen Werktag nach Einlangen der Zahlung erfolgen. Die Wiedereinschaltung muss nur an Werktagen erfolgen. Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind im Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (im Anhang zu den AGB) angeführt.
- 5. Die EVN kann in den Fällen der Absätze 1., 2. und 3. auch den Vertrag auflösen, wenn dies zwei Wochen vorher angekündigt wird
- 6. Setzt die EVN schuldhaft einen wichtigen Grund, der dem Kunden die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, kann der Kunde den Vertrag unter genauer Bezeichnung des wichtigen Grundes und unter Androhung der Vertragsauflösung unter schriftlicher Setzung einer angemessenen, mindestens 14-tägigen Nachfrist vorzeitig auflösen. Sollte der wichtige Grund in technischen Gebrechen bestehen, so muss die Nachfrist wenigstens jenen Zeitraum umfassen, der für die Behebung des technischen Gebrechens unter zusätzlicher Berücksichtigung einer 14-tägigen Vorlauffrist angemessen ist.
- 7. Punkt XXIV.6. gilt auch für Beendigungen des Vertrags nach diesem Punkt XXV.



# XXVI. Änderung der Allgemeinen Bedingungen

### 1. Anwendungsbereich

Die EVN behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Bedingungen nach den folgenden Bestimmungen zu ändern. Dieser Punkt XXVI. gilt nicht für

- → die Änderung der Preise und der Indexbindung (siehe Punkt VIII.).
- → die Änderung der Hauptleistungspflichten der EVN (Punkte III. und IV. sowie die dazugehörigen Vereinbarungen über die Art, den Druck und die Temperatur des Wärmeträgers, den Ort und den Umfang der Wärmelieferung),
- → die Änderung der im Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN enthaltenen Preise und
- → die Technischen Anschlussbedingungen.

#### 2. Erforderliche Änderungen

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen, die durch eine Änderung der Rechtslage, der Rechtsprechung oder durch verwaltungsbehördliche Vorgaben erforderlich werden, teilt die EVN dem Kunden mit. Erforderlich ist eine derartige Änderung dann, wenn andernfalls die Leistungserbringung nicht rechtmäßig möglich oder der EVN nicht zumutbar wäre.

# 3. Kundenbegünstigende Änderungen

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen, die nicht unter Absatz 2. fallen und die Vertragslage für den Kunden nicht verschlechtern, teilt die EVN dem Kunden mit und spricht zugleich für den Fall des Widerspruchs zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen durch den Kunden die Kündigung des Vertrags aus.

Diese Änderungserklärung ist nur zulässig, wenn die EVN zur ordentlichen Kündigung nach Punkt XXIV.1. berechtigt ist.

## 4. Andere Änderungen

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen, die nicht unter Absatz 2. fallen und die Vertragslage für den Kunden verschlechtern, teilt die EVN dem Kunden mit und spricht zugleich für den Fall des Widerspruchs zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen durch den Kunden die Kündigung des Vertrags aus. Eine Änderungserklärung aus diesem Grund ist nur möglich, wenn die Änderungen vor dem Hintergrund der beidseitigen Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Die EVN muss die Gründe für diese Änderungen in der Mitteilung kurz zusammengefasst angeben.

Diese Änderungserklärung ist nur zulässig, wenn die EVN zur ordentlichen Kündigung nach Punkt XXIV.1. berechtigt ist.

# 5. Gemeinsame Bestimmungen für die in den Absätzen 2. bis 4. genannten Fälle von Änderungen der Allgemeinen Bedingungen; Zustimmungsfiktion

5.1 Die Mitteilung der Änderung der Allgemeinen Bedingungen an den Kunden muss durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch des Kunden durch ein elektronisches Schreiben erfolgen. Die Änderungen sind tabellarisch der aktuellen Fassung der zu ändernden Bestimmung gegenüberzustellen. Im Fall des

Absatzes 2. muss die EVN die Notwendigkeit der Änderung begründen.

- 5.2 In der Mitteilung über die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nach den Absätzen 3. und/oder 4. hat die EVN den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens nämlich dass sein Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs in der sechswöchigen Frist als Zustimmung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den von der EVN mitgeteilten neuen Allgemeinen Bedingungen gilt besonders hinzuweisen. Wenn der Kündigungsstichtag zwischen dem 29. September und dem folgenden 1. Mai liegt, muss die EVN in der Mitteilung über die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen über das Recht gemäß Punkt XXVI.5.6 informieren.
- 5.3 Der Tag, zu dem die EVN in der Mitteilung der Änderung der Allgemeinen Bedingungen die Kündigung erklärt ("Kündigungsstichtag"), darf nur ein Monatsletzter sein, der mindestens zwei Monate nach dem Tag des Zugangs der Änderungserklärung beim Kunden liegt.
- 5.4 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen gemäß Absatz 2. treten mit dem Zugang der Änderungserklärung in Kraft. Bis zu dem von der EVN mitgeteilten Stichtag der Änderung der Allgemeinen Bedingungen gemäß Absatz 3. oder 4., der nicht vor dem Kündigungsstichtag liegen darf, gelten für den Kunden die bisherigen Allgemeinen Bedingungen.
- 5.5 Widerspricht der Kunde der Änderung der Allgemeinen Bedingungen gemäß Absatz 3. oder 4. schriftlich binnen sechs Wochen ab Zugang des an ihn gerichteten Schreibens, so wird die Kündigung wirksam. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht schriftlich, so gelten ab dem von der EVN mitgeteilten Stichtag der Änderung der Allgemeinen Bedingungen die in der Änderungserklärung von der EVN mitgeteilten neuen Allgemeinen Bedingungen.
- 5.6 Wenn der Kündigungsstichtag zwischen dem 29. September und dem folgenden 1. Mai liegt, ist ein Kunde in den Fällen der Absätze 3. und 4 berechtigt, zugleich mit dem Widerspruch gegen die Änderung der Allgemeinen Bedingungen schriftlich die Verlängerung des Vertrags bis zum folgenden 31. Mai zu bewirken. In der Zeit bis zum Vertragsende am 31. Mai kann der Kunde zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich kündigen; dabei muss er eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten.
- 5.7 Die EVN kann das Recht auf Änderung der Allgemeinen Bedingungen gemäß den Absätzen 3. und 4. nur einmal in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ausüben.

# XXVII. Pflicht zur Bekanntgabe von Adress- und Namensänderungen; Zugangsfiktion

1. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner der EVN zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift und/oder seines Namens an die EVN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, ist die EVN berechtigt, Erklärungen aller Art in Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene



Anschrift des Kunden abzugeben. Diese Erklärungen gelten dem Kunden als fünf Werktage nach der Absendung zugegangen, auch wenn der Kunde davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt.

- 2. Die EVN ist verpflichtet, Änderungen ihrer Geschäftsadresse, ihrer E-Mail-Adresse und/oder ihrer Firma dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt die EVN diese Mitteilung, ist der Kunde berechtigt, Erklärungen aller Art in Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene Geschäftsanschrift der EVN abzugeben. Diese Erklärungen gelten der EVN als fünf Werktage nach Absendung zugegangen, auch wenn die EVN davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt.
- 3. Wenn der Kunde der EVN eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, ist er verpflichtet, der EVN bekanntzugeben, wenn er die Nutzung dieser E-Mail-Adresse einstellt.

# XXVIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

- 1. Es gilt materielles österreichisches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- 2. Für alle aus diesem Vertrag mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, entstehenden Streitigkeiten entscheidet das für Maria Enzersdorf sachlich zuständige Gericht.

Der für Klagen gegen einen Kunden, der Verbraucher ist, bei Vertragsabschluss gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und wenn österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

3. Für Streitigkeiten mit Kunden, die Verbraucher sind, ist die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, www.verbraucherschlichtung.at) zuständig. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit der EVN Wärme GmbH zu nutzen.

#### **Anlauf- und Beratungsstelle**

Für Fragen zu den Themen Energieeffizienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut können unsere Kundinnen und Kunden unsere Anlauf- und Beratungsstelle unter 0800 800 100, info@evn.at oder postalisch unter EVN Wärme GmbH, Anlauf- und Beratungsstelle, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf kontaktieren.

#### Anhang:

→ Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN



# Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen der EVN Wärme GmbH

im Folgenden "EVN" genannt.

## Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN

1. Die EVN ist berechtigt, für nachstehend angeführte Nebenleistungen vom Kunden nachstehende Entgelte und Kostenersatz zu verlangen (die Verweise beziehen sich jeweils auf die Punkte der Allgemeinen Bedingungen):

#### → Entgelte für Mahnungen:

Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle von ihm schuldhaft verursachten notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen/Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines von der EVN beigezogenen Rechtsanwalts, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Die Kosten pro Mahnung werden pauschal mit € 7,90 (USt-frei) verrechnet. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach die EVN bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.

Kostenersatz für Nebenleistungen	Preis in Euro
	inkl. 20 % USt
Für jede Zwischenabrechnung auf Wunsch des Kunden (bei Zählerstandbekanntgabe durch den Kunden) gemäß Punkt XX.3.	€ 7,92
Für jede Zwischenablesung und -abrechnung auf Wunsch des Kunden gemäß Punkt XX.3.	€ 32,16
Für Rechnungsduplikate	€ 7,92
Für die Erstellung eines Kontoauszuges außerhalb der Abrechnung gemäß Punkt XX. und Punkt XXI.	€ 7,92
Für den Anschluss der Kundenanlage an die Wärmeversorgungseinrichtungen gemäß Punkt XII.1. und 2. samt Ersteinbau einer Messeinrichtung	€ 48,24
Für die Freigabe der Wärmezufuhr gemäß Punkt XII.1. und 2. sowie für jede Wiedereinschaltung je	€ 48,24
Für den Zählertausch auf Kundenwunsch zur Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß Punkt XV. (zzgl. Entgelt für die Überprüfung durch eine Eichstelle an die Eichstelle)	€ 36,60
Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Punkt XXIV.6. und XXV.3. je	€ 96,60
Für die Erstellung einer Zahlungsvereinbarung (Verzugszinsen werden gemäß Punkt XXII.2. gesondert verrechnet)	€ 15,96

## 2. Indexbindung der Entgelte

Die genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich in demselben Verhältnis, wie sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 gegenüber der Ausgangsgrundlage verändert. Ausgangsgrundlage für die Indexbindungsberechnung ist die für Februar 2024 verlautbarte Indexzahl (123,1). Schwankungen des Verbraucherpreisindex werden jedoch jeweils nur dann – dann aber zur Gänze – berücksichtigt, wenn sie jeweils 10 % gegenüber ihrer Ausgangsgrundlage erstmals über- oder unterschreiten. Die Indexzahl jenes Monats, die für das Wirksamwerden der Indexbindungsänderung maßgeblich ist, gilt jeweils als Ausgangsgrundlage für die nächste Indexbindungsberechnung.